

Inklusives SGB VIII – Konturen der Weiterentwicklung aus juristischer Sicht

Vortrag für die gemeinsame Tagung der Erziehungshilfeverbände
„Inklusion wohin? Schritte auf dem Weg zu einer
inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe?!
am 31. Mai 2017 in Frankfurt

Was bisher geschah....

- ▶ Aufgabe Weiterentwicklung der Hilfe zur Erziehung (Beschluss FSFJ, Gutachten Finanzierung)
- ▶ Aufgabe Umsetzung der Inklusiven Lösung
- ▶ Die zum Ende des Jahres 2015 versprochenen und im Jahr 2016 auch nicht vorgelegten Entwürfe münden in einem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG).
- ▶ Die inklusive Lösung ist ausgesetzt, KJSG mit Ansätzen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Folgen durch Ausfall der „Inklusiven Lösung“

- ▶ SGB XII (bzw. SGB IX) und SGB VIII gehen getrennte Wege.



- ▶ Kein Bewusstsein für die Bedarfe junger Menschen in der Eingliederungshilfe = keine spezifischen Leistungsansprüche.

Erfahrung aus „Inklusives SGB VIII 1.0 aus 2016“

- ▶ Konturen einer inklusiven Weiterentwicklung betreffen folgende Themen :
 - Inklusiver Tatbestand – Erziehung wird entsorgt?
 - Instrumente zur Bedarfsermittlung – Standardisiert oder Diversifiziert?
 - Leistungserbringungsrecht – Inklusion passiert nicht im Jugendamt
 - Übergänge – Staatliche Verantwortung für Lebensläufe

Inklusiver Tatbestand: Einer für Alles?

- ▶ Ist der Versuch einen einheitlichen Anspruch auf Entwicklung und Teilhabe zu normieren gescheitert? Und wäre das gut so?



Rechte im Familiensystem

Über ihre Betätigung wacht
die staatliche Gemeinschaft.

Eltern

Pflege und Erziehung der
Kinder sind das natürliche
Recht der Eltern und die
zuvörderst ihnen obliegende
Pflicht.

Kinder

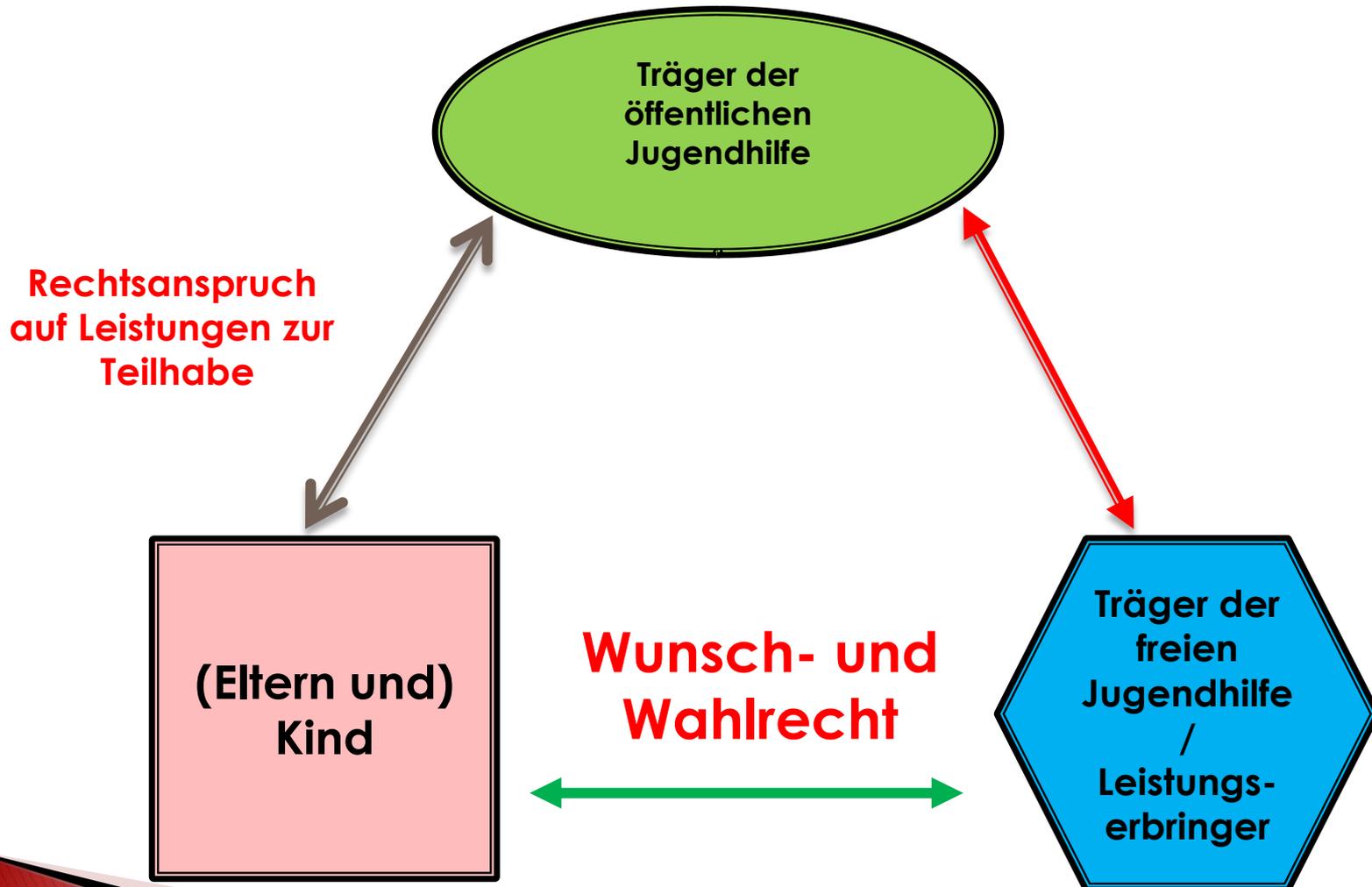
Recht auf Förderung ihrer
Entwicklung und auf
Erziehung zu
selbstbestimmten
eigenverantwortlichen und
gemeinschaftsfähigen
Persönlichkeiten



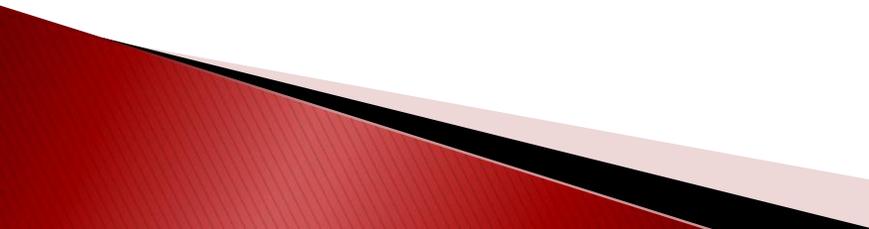
Anspruch auf Teilhabe

- ▶ (Auch) mit dem Recht auf **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** werden Grundrechte verwirklicht
 - **Art. 1 GG** = Menschenwürde
 - **Art. 2 GG** = freie Entfaltung der Persönlichkeit
 - **Art. 3 GG** = Benachteiligungsverbot aufgrund von Behinderung
- ▶ Die Vertragsstaaten der UN-BRK erkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben an und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

Anspruch auf teilhabefähige Strukturen?



Hilfebedarfe in der Erziehung

- ▶ Die besondere Konstruktion des elterlichen Pflichtenrechts verlangt besondere Formen der Beteiligung.
 - ▶ Eltern und Kind müssen in umfänglicher Weise ihre subjektiven Vorstellungen und Ziele in die Hilfeplanung einbringen können.
 - ▶ Nicht zuletzt diese Besonderheit steht mit dem Einsatz standardisierter Instrumente der Bedarfsermittlung im Widerspruch.
- 

Bedarf in Bezug auf Teilhabe

- ▶ Systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) sollen eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleisten und die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung sichern, indem sie insbesondere erfassen,
 1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
 2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
 3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
 4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Umsetzung auf dem Hintergrund einer Gesellschaft im Wandel

- ▶ Spätestens seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Recht von Menschen mit Behinderung auf individuelle Biografie ernst zu nehmen.
- ▶ „Vorgefertigte“ Lebensläufe über
 - Sonderschule
 - Werkstatt für behinderte Menschen
 - Leben in Heimeinrichtungmit jeweils umfänglichen Förder- und Leistungsangeboten „von der Stange“ verschwinden.

Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

(4) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, ihnen eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern** und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen **sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen zu verwirklichen.**

Konturen der Weiterentwicklung

- ▶ Bislang ist das Verhältnis von Erziehung und Teilhabe im Bereich der rechtlichen Ausgestaltung kaum austariert.
- ▶ Die Frage „Was müssen Eltern leisten?“ wird aber im Leistungsrecht zunehmend relevant.
 - Beispiel Anspruch auf persönliche Assistenz zur sozialen Teilhabe
 - Anspruch auf Beratung im Dickicht der Möglichkeiten

Strukturwandel in Sicht?

- ▶ § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe: Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die **inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie** die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
- ▶ Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 - **junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können** und

Was lässt sich daraus machen?



§ 54 Abs. 3 SGB XII

Änderungsvorschlag

(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX. Die Hilfe umfasst den Anspruch der Pflegeperson auf Beratung, Unterstützung und fachspezifische Begleitung. **Wird ein Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so gilt § 78 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Achstes Buch entsprechend.** Erfolgt die Sicherstellung durch einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Wege der Amtshilfe, so gilt § 37 Absatz 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Achstes Buch entsprechend.

Inklusion passiert nicht im Jugendamt

- ▶ Oder....
- ▶ die Entwicklung einer Jugendhilfelandchaft , die unter Beibehaltung der Prämissen Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen mit unterschiedlicher Wertorientierung plurale, weltanschaulich diversifizierte Angebotsstrukturen eine gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderung bedingt.

Praktische Bedeutung

- ▶ Leistungsverantwortung liegt (bislang weiterhin) beim Träger der Eingliederungshilfe.
- ▶ Durch Schaffung inklusiver Angebotsstrukturen kann die Leistungserbringung durch Träger der freien Jugendhilfe mit besonderer Kompetenz für die Lebenslagen von jungen Menschen mit Behinderung erfolgen.
- ▶ Der Träger der freien Jugendhilfe wird zum Träger von Eingliederungshilfe. Die Eignung der Leistung ist insbesondere in Bezug auf die Hilfekontinuität zu berücksichtigen.

Zahnloser Tiger wird zum Reißwolf

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

- (1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.
- (2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.